

# Geschäftsverteilungsplan

## des Amtsgerichts Mönchengladbach

2023

### A. Verteilung der richterlichen Geschäfte

2-30

- I. Familiensachen 2-5
- II. Straf- und  
Bußgeldsachen 5-21
- III. Betreuungssachen 21-24
- III. Insolvenz-, Grundbuch und  
Handelsregister-  
sowie Zivil-, Nachlass- und  
Zwangsvollstreckungs-  
sachen 25-30

### B. Allgemeine Bestimmungen

31-49

### C. Richterlicher Bereitschaftsdienst

50-54

### D. Richterlicher Notfalldienst 55-57

### E. Anlagen (Richterlisten) 58-60

Vorbemerkung:

In diesem Geschäftsverteilungsplan wird bei den Regelungen, die allgemeiner Art sind, für die Richterinnen und Richter zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

➤ **A. Verteilung der richterlichen Geschäfte**

Es bearbeiten in:

**I.**

**Familiensachen**

1. Richter am Amtsgericht Schöppner

a)

seinen bisherigen Bestand (Abteilung 26 und 42) und die im Turnussystem für die Abteilungen 26 und – soweit eine Bearbeitung durch den Richter in Betracht kommt - 42 eingehenden Familiensachen sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen einschließlich der FH-Sachen, jeweils ohne Adoptionssachen.

Turnuszahl in Abteilung 26: 1

Turnuszahl in AR-Sachen und in Abteilung 42: 1,

b)

den Bestand der Abteilung 41

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schubert

Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann

## 2. Richter am Amtsgericht Keutmann

a)

den bisherigen Bestand in den Abteilungen 25, 30 und 42 und die im Turnussystem für die Abteilungen 25, 30 und – soweit eine Bearbeitung durch den Richter in Betracht kommt - 42 eingehenden Familiensachen sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen einschließlich der FH-Sachen,

Turnuszahl in Abteilung 25 - unter Anrechnung der in Abt. 30 eingehenden Verfahren: 1

Turnuszahl in AR-Sachen und in Abteilung 42: 1

Geht eine Adoptionssache ein, ist diese für Abteilung 25 unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

b)

die im Turnussystem für die Abteilung 25 AR-G eingehenden gemäß § 36 Abs. 5 FamFG an den Güterichter verwiesenen Verfahren (Abteilung 25 AR-G),

Turnuszahl 1

c)

die für die Abteilung 4 AR-G eingehenden gemäß § 278 Abs.5 ZPO an den Güterichter verwiesenen Verfahren aus den Zivilabteilungen (Abteilung 4 AR-G)

Turnuszahl: 1

Vertreterin zu a): Richterin am Amtsgericht Dr. Hüseemann

Vertreterin zu b) und c): Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

Weitere Vertreterin zu a)-c): Richterin am Amtsgericht Schubert

### 3. Richterin am Amtsgericht Schubert

a)

ihren bisherigen Bestand der Abteilungen 39 und 42 und die im Turnussystem für die Abteilungen 39 und – soweit eine Bearbeitung durch den Richter in Betracht kommt - 42 eingehenden Familiensachen sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen einschließlich der FH-Sachen, jeweils ohne Adoptionssachen

Turnuszahl in Abteilung 39: 1

Turnuszahl in AR-Sachen und in Abteilung 42: 1

b)

die für die Abteilung 35 AR-G eingehenden gemäß § 278 Abs.5 ZPO an den Güterichter verwiesenen Verfahren aus den Zivilabteilungen (Abteilung 35 AR-G)

Turnuszahl: 1

c)

die im Turnussystem für die Abteilung 39 AR-G eingehenden gemäß § 36 Abs. 5 FamFG an den Güterichter verwiesenen Verfahren (Abteilung 39 AR-G),

Turnuszahl 1

Vertreter zu a): Richter am Amtsgericht Schöppner

Vertreter zu b) und c) und weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Keutmann

#### 4. Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann

ihren bisherigen Bestand (Abteilung 27 und 42) und die im Turnussystem für die Abteilungen 27 und– soweit eine Bearbeitung durch den Richter in Betracht kommt - 42 eingehenden Familiensachen sowie die in Sachen des Familiengerichts anfallenden Rechtshilfeersuchen einschließlich der FH-Sachen, jeweils ohne Adoptionssachen

Turnuszahl in Abteilung 27: 1

Turnuszahl in AR-Sachen und in Abteilung 42: 1.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Keutmann

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Schöppner

## II.

### **Straf- und Bußgeldsachen**

#### 1. Richterin am Amtsgericht Gieseler

a)

ihren bisherigen Bestand der Abteilungen 50 und die im Turnussystem für Abteilung 50 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklagesachen,

Turnuszahl : 5

b)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 53 oder 69 stammen,

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Mues

## 2. Richterin Edelstein

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 55 sowie die im Turnussystem für Abteilung 55 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklegesachen

Turnuszahl: 9

Geht ein Verfahren wegen Steuerstraftaten (§ 369 AO) vor dem Strafrichter ein, ist dieses in Abt. 55 unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen. Geht das Verfahren mit Antrag auf Strafbefehl ein, werden in diesem Turnus zwei weitere Verfahren angerechnet. Wird Einspruch eingelegt, werden auch im Ds-Turnus zwei Verfahren angerechnet.

Geht das Verfahren mit einer Anklage ein, werden zwei weitere Verfahren im Ds-Turnus angerechnet.

b)

den bisherigen Bestand der Abteilung 70 und die im Turnussystem für Abteilung 70 eingehenden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene einschließlich der Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft, soweit eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist, die in Abteilung 70 getroffen worden ist

Turnuszahl: 1,

c)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 50, 71, 490 und 500 stammen,

d)

den bisherigen Bestand sowie die im Turnussystem für Abteilung 550 einzutragenden beschleunigten Verfahren in Strafsachen, auch wenn Hauptverhandlungshaft beantragt worden ist (Abteilung 550),

Turnuszahl: 1

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Cramer

### 3. Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

a)

ihren bisherigen Bestand der Abteilung 49 und die im Turnussystem für Abteilung 49 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklagesachen,

Turnuszahl: 7

b)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 550 stammen,

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Scheepers

### 4. Richter am Amtsgericht Gottschalk

a)

seinen bisherigen Bestand der Abteilung 54 und die im Turnussystem für Abteilung 54 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklagesachen,

Turnuszahl: 7

b)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesenen Sachen, soweit sie aus Abteilung 49 stammen,

c)

die Verfahren betreffend die Verhaftungen nach dem Aufenthaltsgesetz mit den Anfangsbuchstaben L-Z (Abteilung 65)

d)

die Sachen nach dem Polizeigesetz NW, nach dem OBG NW, dem BPolG sowie die Verfahren, in denen das Amtsgericht auf Antrag einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat und nicht die Zuständigkeit eines anderen Richters bestimmt ist, gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben L-Z,

e)

Entscheidungen über Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft gegen Erwachsene, soweit nicht vom Amtsgericht Mönchengladbach getroffene Entscheidungen zu vollstrecken sind gegen Betroffene mit dem Anfangsbuchstaben A, C, D, J, N, O und P (Abteilung 75)

f)



den Bestand der Abteilungen 490 und 500 sowie die im Turnussystem für Abteilung 490 einzutragenden beschleunigten Verfahren in Strafsachen, auch wenn Hauptverhandlungshaft beantragt worden ist (Abteilung 490),

Turnuszahl 1

g)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Erwachsene mit den Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens 0 und 2 und die Verfahren, in denen noch kein staatsanwaltliches Aktenzeichen bekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben B, I, K, und Q des Beschuldigten bzw. des Geschädigten, falls noch kein Beschuldiger bekannt ist (Abteilung 56), soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Brzoza

Weitere Vertreterin: Richterin Wäschle

Weitere Vertreter zu g) nach Richterin Wäschle in dieser Reihenfolge: Richter am Amtsgericht Conrad und Richter am Amtsgericht Lang

##### 5. Direktor des Amtsgerichts Scheepers

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 53 und die im Turnussystem für Abteilung 53 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklagesachen

Turnuszahl: 4,

b)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 55 stammen.

c)

die Geschäfte des zweiten Richters in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts in den von einem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Verfahren,

d)

die Ablehnungsgesuche gegen Richter

e)

Entscheidungen über Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft gegen Erwachsene, soweit nicht vom Amtsgericht Mönchengladbach getroffene Entscheidungen zu vollstrecken sind gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben H und I (Abteilung 78), F und G (Abteilung 81), M (Abteilung 77), S (Abteilung 82) sowie T bis Z (Abteilung 80)

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

#### 6. Richter am Amtsgericht Dr. Brzoza

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Erwachsene mit den Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens 5 und 8 und die Verfahren, in denen noch kein staatsanwaltliches Aktenzeichen bekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben S und W des Beschuldigten bzw. des Geschädigten, falls noch kein Beschuldiger bekannt ist (Abteilung 57), soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind

Vertreterin: Richterin Wäschle

Weitere Vertreter in dieser Reihenfolge: Richter am Amtsgericht Gottschalk, Richter am Amtsgericht Lang und Richter am Amtsgericht Conrad

### 7. Richter in Wäsche

a)

Den bisherigen Bestand der Abteilungen 61 und 51 und die im Turnussystem für Abteilung 51 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklagesachen

Turnuszahl: 7

b)

die Verfahren betreffend die Verhaftungen nach dem Aufenthaltsgesetz mit den Anfangsbuchstaben A-K (Abteilung 65),

c)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 70 stammen,

d)

die Sachen nach dem Polizeigesetz NW, nach dem OBG NW, dem BPolG sowie die Verfahren, in denen das Amtsgericht auf Antrag einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat und nicht die Zuständigkeit eines anderen Richters bestimmt ist, gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A-K,

e)

Entscheidungen über Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft gegen Erwachsene, soweit nicht vom Amtsgericht Mönchengladbach getroffene

Entscheidungen zu vollstrecken sind gegen Betroffene mit dem Anfangsbuchstaben K (Abteilung 79) und E, Q und R (Abteilung 72)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Brzoza

Weitere Vertreter in dieser Reihenfolge: Richter am Amtsgericht Gottschalk, Richter am Amtsgericht Lang und Richter am Amtsgericht Conrad

#### 8. Richterin am Amtsgericht Dr. Mues

a)

den Bestand der Abteilung 69, und die im Turnussystem für Abteilung 69 eingehenden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene einschließlich der Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft, soweit eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist, die in Abteilung 69 getroffen worden ist

Turnuszahl: 2,

b)

den Bestand der Abteilung 71 einschließlich der Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft, soweit eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist, die in Abteilung 71 getroffen worden ist

Geht ein Verfahren ein, das gemäß B. III. 3a) des Geschäftsverteilungsplans 2023 in die Zuständigkeit der Abteilung 71 fallen würde, ist Abteilung 69 zuständig

c)

die AR-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Erwachsene, einschließlich der gem. § 462 a Abs. 2 (nicht: Abs. IV) StPO an das hiesige Amtsgericht abgegebenen Sachen (Abteilungen 62 und 63)

d)

Die im Turnussystem für Abteilung 52 eingehenden Sachen des Strafrichters gegen Erwachsene sowie die Privatklagesachen

Turnuszahl: 2

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Gieseler

#### 9. Richter am Amtsgericht Lang

a)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Erwachsene mit den Endziffern des Staatsanwaltlichen Aktenzeichens 1, 4 und 7, und die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, die nicht anderweitig zugewiesen sind (Abteilung 58),

b)

die Verfahren betreffend die Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8.3.1971 (StrEG), soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist, mit geraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens

c)

den bisherigen Bestand der Abteilung 92 -soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Richters ausdrücklich bestimmt ist- und die im Turnussystem für Abteilung 92 eingehenden zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (Abteilung 92)

Turnuszahl: 2

d)

die Geschäfte des ersten Richters in den Sachen des erweiterten Schöffengerichts in den von einem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Verfahren.

e)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 52 und 91 stammen,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Conrad

Weiterer Vertreter zu a) in dieser Reihenfolge: Richter am Amtsgericht Gottschalk und Richterin Wäschle

#### 10. Richter am Amtsgericht Conrad

a)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Erwachsene mit den Endziffern des Staatsanwaltlichen Aktenzeichens 3, 6 und 9 sowie die Verfahren, in denen noch kein staatsanwaltliches Aktenzeichen bekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben C, F, H, M, P, R, V des Beschuldigten bzw. des Geschädigten, falls noch kein Beschuldiger bekannt ist (Abteilung 59), soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind

b)

den bisherigen Bestand in Abteilung 91 und die im Turnussystem für Abteilung 91 eingehenden zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (Abteilung 91)

Turnuszahl: 2

c)

die Verfahren betreffend die Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08.03.1971 (StrEG), soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist, mit ungeraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens,

d)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 51 und 90 stammen,

e)

die Geschäfte des zweiten Richters in Sachen des erweiterten Schöffengerichts aus den von den Richtern am Amtsgericht Lang und Richterin am Amtsgericht Cramer bearbeiteten Dezernaten

f)

die in Ansehung der Wahl und Auslosung der Schöffen durch den Amtsrichter vorzunehmenden Geschäfte (§§ 49 ff., 77 GVG), soweit sie nicht durch den Jugendrichter vorzunehmen sind,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lang

Weiterer Vertreter zu a) in dieser Reihenfolge: Richterin Wäschle und Richter am Amtsgericht Gottschalk

#### 11. Richterin am Amtsgericht Cramer

a)

ihren bisherigen Bestand (Abteilung 90) und die im Turnussystem für Abteilung 90 eingehenden zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (Abteilung 90)

Turnuszahl: 3

b)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 54 und 92 stammen,

c)

die Geschäfte des zweiten Richters in Sachen des erweiterten Schöffengerichts aus dem von Richter am Amtsgericht Conrad bearbeitetem Dezernat,

d)

Entscheidungen über Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft gegen Erwachsene, soweit nicht vom Amtsgericht Mönchengladbach getroffene Entscheidungen zu vollstrecken sind und für die eine Zuständigkeit eines anderen Richters nicht begründet ist

Vertreterin: Richterin Edelstein

## 12. Richterin am Amtsgericht Dr. Unzen

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 127 sowie die neu eingehenden Jugendschöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Mönchengladbach-Rheydt und Erkelenz in Abteilung 127,

b)



die nach den §§ 85, 88 JGG dem Jugendrichter Mönchengladbach übertragenen Bewährungsaufsichten, in denen die Verurteilung aus dem unter a) beschriebenen Dezernat stammt (Abteilung 101),

c)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren sowie die Verfahren betreffend die Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen aus den Amtsgerichtsbezirken Mönchengladbach-Rheydt und Erkelenz betreffend Jugendliche und Heranwachsende, soweit dafür das Amtsgericht Mönchengladbach zuständig ist (Abteilung 106),

d)

die Gs-Sachen, soweit sie die Vernehmung von Personen unter 14 Jahren (Kindern) betreffen (Abteilung 106),

e)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehobenen und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesenen Sachen, soweit sie aus der Abteilung 128 oder 129 stammen,

f)

Die dem Jugendrichter obliegenden Bewährungs- und Vollstreckungssachen, soweit die Verurteilung in Abteilung 113 erfolgte

Vertreter: Richter am Amtsgericht Toeller

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann

13. Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 126 sowie die neu eingehenden Jugendschöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Mönchengladbach, Grevenbroich und Viersen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A-L (Abteilung 126),

b)

die dem Amtsgericht Mönchengladbach zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren in Jugendschöffengerichts- und Jugendrichtersachen,

c)

die nach den §§ 85, 88 JGG dem Jugendrichter Mönchengladbach übertragenen Bewährungsaufsichten, in denen die Verurteilung aus einem unter a) und e) beschriebenen Dezernat stammt (Abteilung 100),

d)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie aus den Abteilungen 111, 112, 121 und 127 stammen,

e)

in den dem Strafrichter als Jugendrichter zugewiesenen Sachen einschließlich der Verfahren über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende den bisherigen Bestand der Abteilungen 110 und 120 sowie die neu eingehenden Sachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A-L (Abteilungen 110 und 120),

f)

die dem Jugendrichter gemäß § 45 Abs. 3 JGG vorzulegenden Sachen aus dem Buchstabenbereich entsprechend e) (Abteilung 110),

g)

die dem Jugendrichter zugewiesenen Vollstreckungssachen, soweit sie nicht einem Vorsitzenden eines Jugendschöffengerichts zugewiesen worden sind, aus dem Buchstabenbereich entsprechend e) (Abteilung 110),

h)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren sowie die Verfahren betreffend die Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffend Jugendliche und Heranwachsende aus dem Buchstabenbereich entsprechend a) und e), soweit nicht Richterin am Amtsgericht Dr. Unzen zuständig ist (Abteilung 105),

i)

die AR-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Jugendliche und Heranwachsende aus dem Buchstabenbereich zu e) (Abteilung 110 und 120),

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Unzen

weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Toeller

#### 14. Richter am Amtsgericht Toeller

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 128 sowie die neu eingehenden Jugendschöffengerichtssachen soweit nicht Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann oder Richterin am Amtsgericht Dr. Unzen zuständig sind (Abteilung 128

b)

die nach den §§ 85, 88 JGG dem Jugendrichter Mönchengladbach übertragenen Bewährungsaufsichten, in denen die Verurteilung aus einem unter a) oder e) beschriebenen Dezernat stammt (Abteilung 102),

c)

die von dem Rechtsmittelgericht aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

d)

die in Ansehung der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen durch den Jugendrichter vorzunehmenden Geschäfte (§ 35 JGG),

e)

in den dem Strafrichter als Jugendrichter zugewiesenen Sachen einschließlich der Verfahren über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende den bisherigen Bestand der Abteilungen 111 und 121 sowie die neu eingehenden Sachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben M-Z (Abteilungen 111 und 121),

f)

die dem Jugendrichter gemäß § 45 Abs. 3 JGG vorzulegenden Sachen, soweit nicht Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann zuständig ist (Abteilung 111),

g)

die dem Jugendrichter zugewiesenen Vollstreckungssachen, soweit sie nicht einem Vorsitzenden eines Jugendschöffengerichts zugewiesen worden sind, aus dem Buchstabenbereich entsprechend e) (Abteilung 111),

h)

die Gs-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren sowie die Verfahren betreffend die Entscheidungen nach § 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Dr. Unzen oder Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann zuständig sind (Abteilung 107),

i)

die AR-Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren betreffend Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann zuständig ist (Abteilung 111 und 121),

j)

den Bestand der Abteilungen 112 und 129 sowie die Bewährungs- und Vollstreckungssachen aus diesen Abteilungen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann

Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Unzen

### **III. Betreuungssachen**

#### **1. Richterin am Amtsgericht Ley**

a)

von den Sachen des Registers für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen den Bestand und die neu

eingehenden Sachen der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben B-D, F (Abteilung 16),

b)

von den Anträgen auf betreuungsrechtliche Genehmigungen ihren bisherigen Bestand und die neu eingehenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben B-D, F (Abteilung 16),

c)

von den Anträgen auf Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben B-D, F (Abteilung 16),

d)

Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG nach Bundes- und Landesrecht, soweit nicht anderweitig zugewiesen mit den Anfangsbuchstaben B-D, F

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Striewe in den Verfahren mit ungeraden Aktenzeichen

Vertreterin im übrigen: Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert

Die Vertreterinnen sind jeweils auch weitere Vertreterin

## 2. Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert

a)

von den Sachen des Registers für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen den Bestand sowie die neu eingehenden Sachen der Betroffenen, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Striewe oder Richterin am Amtsgericht Ley zuständig sind (Abteilung 16),

b)

von den Anträgen auf betreuungsrechtliche Genehmigungen den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Striewe oder Richterin am Amtsgericht Ley zuständig sind (Abteilung 16),

c)

von den Anträgen auf Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen, soweit nicht Richterin am Amtsgericht Striewe oder Richterin am Amtsgericht Ley zuständig sind (Abteilung 16) und

d)

Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG nach Bundes- und Landesrecht, soweit nicht anderweitig zugewiesen und nicht Richterin am Amtsgericht Striewe oder Richterin am Amtsgericht Ley zuständig sind

e)

in den Sachen des Erbschaftsregisters und des Urkundsregisters (Abteilung 15) den bisherigen Bestand und die neu eingehenden Sachen, soweit nicht Richter am Amtsgericht Koch oder Richterin am Amtsgericht Striewe zuständig sind.

Vertreterin zu a)-d): Richterin am Amtsgericht Ley in den Verfahren mit den ungeraden Aktenzeichen

Vertreterin im übrigen: Richterin am Amtsgericht Striewe

Die Vertreterinnen sind jeweils auch weitere Vertreterin.

### 3. Richterin am Amtsgericht Striewe

a)

von den Sachen des Registers für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben E, G, H, I, K, L, N, R, T und U (Abteilung 16),

b)

von den Anträgen auf betreuungsrechtliche Genehmigungen ihren bisherigen Bestand und die neu eingehenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben E, G, H, I, K, L, N, R, T und U (Abteilung 16),

c)

von den Anträgen auf Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) den Bestand und die neu eingehenden Sachen der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben E, G, H, I, K, L, N, R, T und U (Abteilung 16),

d)

Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG nach Bundes- und Landesrecht, soweit nicht anderweitig zugewiesen mit den Anfangsbuchstaben E, G, H, I, K, L, N, R, T und U (Abteilung 16),

e)

in den Sachen des Erbschaftsregisters und des Urkundsregisters (Abteilung 15) den bisherigen Bestand und die neu eingehenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben B - E, G, L, S, St, T, X-Z

Vertreterin zu a)-d): Richterin am Amtsgericht Ley in den Verfahren mit den ungeraden Aktenzeichen

Vertreterin im übrigen: Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert

Die Vertreterinnen sind jeweils auch weitere Vertreterin



#### **IV.**

### **Insolvenz- und Handelsregistersachen sowie Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**

#### 1. Richter am Amtsgericht Koch

a)

seinen bisherigen Bestand an Verfahren nach der Insolvenzordnung und die neu eingehenden Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Anfangsbuchstaben A – K ,

b)

die Konkurs- und Vergleichsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A – K einschließlich des Bestandes aus diesem Buchstabenbereich,

c)

die Vollstreckungssachen gemäß Abteilung I (§ 14 Aktenordnung),

d)

die Sachen der öffentlichen Register, einschließlich der unternehmensrechtlichen Verfahren, mit den Anfangsbuchstaben A – K,

e)

Grundbuchsachen mit den geraden Endziffern,

f)

die Entscheidungen, die nach dem Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Richter obliegen

g)

in den Sachen des Erbschaftsregisters und des Urkundsregisters (Abteilung 15) den bisherigen Bestand und die neu eingehenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben H, J und K,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Flören

## 2. Richter am Amtsgericht Flören

a)

seinen bisherigen Bestand an Verfahren nach der Insolvenzordnung und die neu eingehenden Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Anfangsbuchstaben L – Z,

b)

die Konkurs- und Vergleichsverfahren mit den Anfangsbuchstaben L - Z einschließlich des Bestandes aus diesem Buchstabenbereich,

c)

die Sachen der öffentlichen Register, einschließlich der unternehmensrechtlichen Verfahren, mit den Anfangsbuchstaben L - Z

d)

Grundbuchsachen mit den ungeraden Endziffern

Vertreter : Richter am Amtsgericht Koch

### 3. Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

a)

die im Turnussystem für Abteilung 29 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen und den Bestand der Abteilung 29,

C-Sachen mit Turnuszahl 10,

H- und AR-Sachen mit Turnuszahl 2,

b)

die Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung II (§ 14 Aktenordnung) mit den Anfangsbuchstaben C, D, E, F, G, Q, T, V und Y

c)

die im Turnussystem für die Abteilung 30 AR-G eingehenden gemäß § 36 Abs. 5 FamFG an den Güterichter verwiesenen Verfahren (Abteilung 30 AR-G),

Turnuszahl 1

d)

die für die Abteilung 29 AR-G eingehenden gemäß § 278 Abs.5 ZPO an den Güterichter verwiesenen Verfahren aus den Zivilabteilungen (Abteilung 4 CM) )

Turnuszahl: 1

e)

den Bestand der Abteilung 201

Vertreter: Richter am Amtsgericht Fleig

In den Verfahren gemäß c) und d) wird Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner vertreten von Richterin am Amtsgericht Schubert

#### 4. Richter am Amtsgericht Pannhausen

a)

seinen bisherigen Bestand (Abteilung 36) und die im Turnussystem für Abteilung 36 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen,

C-Sachen mit der Turnuszahl 10,

H- und AR-Sachen mit Turnuszahl 2,

b)

die Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung II (§ 14 Aktenordnung) mit den Anfangsbuchstaben A, H, M, P, U und Z

c)

die Beratungshilfesachen,

d)

die dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zugewiesenen Zwangsvollstreckungsverfahren aus nicht mehr bestehenden Abteilungen,

e)

die Erbbaurechtsstreitigkeiten,

f)

die nicht verteilten Geschäfte

g)

Richterliche Anordnungen in Abteilung 4

Sind Anordnungen erforderlich, für die eine Zählkarte anzulegen ist, wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in Abteilung 36 übertragen

h)

den Bestand der Abteilung 202

Vertreter: Richter am Amtsgericht Laskowski

#### 6. Richter am Amtsgericht Laskowski

a)

den bisherigen Bestand der Abteilung 35 und die im Turnussystem für Abteilung 35 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen,

C-Sachen mit Turnuszahl 10

H- und AR-Sachen mit Turnuszahl 2,

b)

die Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung II (§ 14 Aktenordnung) mit den Anfangsbuchstaben B, I, R, S und Z

c)

den Bestand der Abteilung 204

Vertreter: Richter am Amtsgericht Pannhausen

#### 7. Richter am Amtsgericht Fleig

a)

seinen bisherigen Bestand der Abteilung 11 und die im Turnussystem für Abteilung 11 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen,

C-Sachen mit der Turnuszahl 10;

H- und AR-Sachen mit Turnuszahl 2,

b)

die Zwangsvollstreckungssachen der Abteilung II (§ 14 Aktenordnung) soweit sie nicht anderweitig verteilt sind

c)

den Bestand der Abteilung 203

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

## ➤ B. Allgemeine Bestimmungen

I.

Für die Sachen des Zivilprozessregisters (C- und H-Sachen) und des allgemeinen Registers in Zivilsachen, für die Sachen des Registers für Familiensachen (F- und FH-Sachen) und des allgemeinen Registers in Familiensachen gilt folgende Regelung:

Die neu eingehenden Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) und die Sachen des allgemeinen Registers in Zivilsachen werden auf die Abteilungen, denen die Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen übertragen ist, im Turnusverfahren verteilt.

Gleiches gilt für neu eingehende Sachen des Registers für Familiensachen (F- und FH-Sachen) und des allgemeinen Registers in Familiensachen.

Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen:

1.

Es werden folgende Turnusbereiche gebildet:

- Zivilprozesssachen (C-Sachen)
- H-Sachen und Sachen des allgemeinen Registers in Zivilsachen
- gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesene Verfahren
- allgemeine Familiensachen
- FH- und AR-Sachen in Familienangelegenheiten
- Verfahren aus Abteilung 42, soweit der Richter zuständig ist und
- an den Güterichter gemäß § 36 Abs. 5 FamFG abgegebene Verfahren.

2.

In der Poststelle (Wachtmeisterei) werden alle Neueingänge getrennt für Familien- und Zivilsachen in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erfassung mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die zeitliche Reihenfolge der Erfassung in der Poststelle ist auch dann maßgeblich, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war. Stellt die Wachtmeisterei fest, dass ein Schriftsatz mehrfach – beispielsweise vorab per Fax und anschließend im Original oder sowohl als elektronischer als auch als Eingang in Papierform – eingegangen ist und handelt es sich bei diesem Schriftsatz um einen Neueingang, so fügt sie den später bearbeiteten Vorgang ohne Vergabe einer weiteren Nummer dem früher bearbeiteten Eingang bei. Die fortlaufende Nummerierung beginnt neu am 1.1.2023.

Für Turnusbereiche, in denen die elektronische Akte eingeführt ist, gelten zusätzlich folgende Besonderheiten:

Nichtelektronische Neueingänge werden unter Beachtung der für Eilt-Sachen geltenden Sonderregelung der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle einmal täglich vorgelegt. Diese vermerkt den Zeitpunkt der Vorlage. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge in Papierform ausschließlich von der Wachtmeisterei entgegennehmen. Neueingänge in Papierform, die bei einer anderen Stelle eingehen, sind unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu erfassen.

3.

a)

In der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle werden die nummerierten Eingänge nach den Turnusbereichen des jeweiligen Fachbereichs sortiert.

Sodann wird den Neueingängen in den jeweiligen Turnusbereichen in der Reihenfolge der Nummerierung aus der Poststelle eine fortlaufende Nummer zugeteilt.

In Turnusbereichen, in denen die elektronische Akte eingeführt ist, werden die elektronischen Neueingänge, die seit dem am vorangegangenen Werktag von der Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Zeitpunkt der Vorlage der Papiereingänge bis zu dem am aktuellen Werktag von der Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Zeitpunkt der Vorlage der Papiereingänge im Posteingang der elektronischen Akte (e<sup>2</sup>A)



eingegangen sind, zuerst, d.h. vor den Papiereingängen, nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs entsprechend den nachfolgenden Regelungen bearbeitet und verteilt. Sodann werden die Papiereingänge in der Reihenfolge der für diesen Turnusbereich durch die Eingangsgeschäftsstelle vergebenen Nummerierung verteilt. Hieraus ergibt sich die von der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zu dokumentierende Reihenfolge der Eingänge.

In den übrigen Turnusbereichen wird die Verteilung entsprechend der durch die Eingangsgeschäftsstelle vergebenen Nummerierung vorgenommen.

Für die Verteilung von Neueingängen aus allen Turnusbereichen gelten folgende Regelungen: Die Verfahren werden entsprechend den Turnusregelungen unter Beachtung der Regelungen, aus denen sich Zuständigkeiten bestimmter Abteilungen ergeben (zB B I. Nr. 10) verteilt. Mit dem 1.1.2023 beginnt ein neuer Turnus. Die Verteilung erfolgt in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer, soweit nicht im Geschäftsverteilungsplan eine Reihenfolge im Turnus festgelegt ist. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

b)

Während der Öffnungszeit des Gerichtes in der Poststelle eingehende Eilt-Sachen werden dort mit der nächsten im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung zu versehenden Nummer erfasst und unmittelbar der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, die diese mit der nächstbereiten Nummerierung des betroffenen Turnuskreises – vorrangig vor anderen bereits im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung in der Poststelle erfassten, aber noch nicht im Turnus verteilten Neueingängen – versieht und entsprechend dem Turnus verteilt. Entsprechend ist mit elektronischen Eingängen für Fachbereiche zu verfahren, in denen die elektronische Akte eingeführt ist.

Eilt-Sachen sind in Zivilsachen Anträge auf einstweilige Verfügung, Arrest und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. In Familiensachen sind es Anträge

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und einstweilige Einstellung der Vollstreckung. Das gilt jeweils auch, wenn diese Anträge zugleich mit einem Hauptsacheantrag gestellt werden.

c)

Innerhalb eines Turnusbereichs von einer Abteilung an eine andere Abteilung abgegebene Verfahren werden im Turnus der aufnehmenden Abteilung berücksichtigt, d.h. die aufnehmende Abteilung erhält im laufenden oder nächsten Zyklus dafür eine neue Sache weniger. Sie gelten nicht als Neueingänge im Sinne von B. I. Nr. 2.

4.

Gemäß § 36 Abs. 5 FamFG oder § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesene Verfahren werden mit dem Zeitpunkt der Terminierung einer – ersten – Güteverhandlung mit der Turnuszahl 2 auf den Turnus in den Bereichen C, F und Ds angerechnet, an dem der jeweilige Güterichter teilnimmt. Kann der gemäß dem Turnus zuständige Richter die Gütesache nicht bearbeiten, da es ein Verfahren aus seiner richterlichen Zuständigkeit ist, wird das Verfahren in der anderen Güterichterrichterabteilung eingetragen unter Anrechnung auf den Turnus des dann für das Güterichterverfahren zuständigen Richters.

5.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, gilt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt dann nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

6.

Eine mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbundene Klage gilt nur als ein Eingang. Wird nach einem Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Klage erhoben, fällt diese Klage in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt und im Turnusverfahren zugeteilt.

7.

Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

Sofern in Abteilung 40 in Verfahren, die am 31.12.2017 nicht mehr laufend waren, richterliche Tätigkeit notwendig wird, gilt für die Zuständigkeit folgendes:

- Wäre ein Richter für eine neu eingehende Familiensache dieser Beteiligten gemäß B. I. 10. des Geschäftsverteilungsplans zuständig, ist er auch für die Bearbeitung in diesem nicht mehr laufenden Verfahren zuständig
- Ansonsten ist der Richter/die Richterin zuständig; der/die Abteilung 27 bearbeitet, die sich daraus ergebende Tätigkeit begründet keine Zuständigkeit nach B. I. 10. des Geschäftsverteilungsplans
- Wird aus einem solchen nicht mehr laufenden Verfahren eine richterliche Tätigkeit als neues Verfahren erforderlich (z.B. gemäß § 166 FamFG), bestimmt sich die Zuständigkeit dafür nach den allgemeinen Regelungen zum Turnus in Familiensachen; gleiches gilt, wenn ein bereits nicht mehr laufendes Verfahren fortgeführt wird.

8.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Zivilkammer oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Mönchengladbach nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung nicht mehr am Turnus teilnimmt bzw. aufgelöst ist. Andernfalls bleibt diese Abteilung zuständig.

9.

Werden gleichzeitig mehrere Verfahren mit denselben Parteien und demselben Streitgegenstand anhängig gemacht, dann ist für dieses derjenige Richter zuständig, der sich aus der Verteilung des ersten Verfahrens ergibt. Dies gilt auch, wenn später die Verfahren bis auf eines zurückgenommen werden.

10.

Für Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist diejenige Abteilung zuständig, für die die erste diesen Personenkreis betreffende Familiensache eingetragen worden ist (Vorstück). Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Vorstücke bleiben jedoch für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt und führen somit nicht zu einer abweichenden Zuständigkeit, wenn sie vor dem 01.01.2018 eingegangen sind und am 31.12.2018 abgeschlossen waren.

Derselbe Personenkreis im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten bzw. Lebenspartnern oder deren Kinder betrifft.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe bzw.

Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Folgesachen im Sinne des § 137 Abs. 2 FamFG haben auf die Turnusverteilung keinen Einfluss.

Werden gegen einen Beteiligten in Abteilungen, für deren Bestand mehrere Richter zuständig sind, mehrere Verfahren geführt, ist der für das nach dem Aktenzeichen älteste Verfahren zuständige Richter für alle diesen Beteiligten betreffende Verfahren in der jeweiligen Abteilung zuständig. Das gilt in diesem Fall auch für neu eingehende Sachen, solange noch ein früheres Verfahren anhängig ist. Für ein solches neues Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus, in dem der danach zuständige Richter am Turnus teilnimmt.

11.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Beweissicherung im selbstständigen Beweisverfahren und eine damit verbundene Klage eingehen, gilt dies als ein Neueingang.

12.

In allen Fällen der Abtrennung werden die Verfahren von der ursprünglich zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Sind mehrere Richter in der Abteilung tätig, bleibt der Richter zuständig, der das Ursprungsverfahren bearbeitet.

13.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die übernommenen Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

## II.

Für die Insolvenzverfahren (IN-, IE-, IK-Sachen) gelten folgende Regelungen

### 1.

Für Insolvenzverfahren (IN-, IE-, IK-Sachen) wird ein gemeinschaftliches Eingangsbuch geführt, in welches die Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Stelle, die das Eingangsbuch führt, eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer versehen werden. Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorgehenden Anfangsbuchstaben des Schuldners, bei mehreren in einer Antragsschrift genannten Schuldnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichen Nachnamen ist der Vorname maßgebend.

### 2.

Für Insolvenzverfahren, die Schuldner betreffen, gegen die oder gegen deren Ehegatten oder Lebenspartner bereits Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren anhängig und nicht abgeschlossen sind, ist derjenige Richter zuständig, für den die erste Insolvenzsache eingetragen worden ist. Die späteren Neueingänge werden in das Eingangsbuch vor den übrigen Insolvenzsachen bei den jeweils nächsten Nummern der für diese Sachen zuständigen Abteilung eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen gilt die Regelung unter 1. Die Eintragung der übrigen Insolvenzsachen erfolgt alsdann bei den nächsten bereiten Nummern.

Stehen mehrere Eröffnungs-, Haupt- oder Restschuldbefreiungsverfahren in wirtschaftlichem und persönlichem Zusammenhang (bspw. Mutter- und Tochtergesellschaft, Schwestergesellschaften, GbR und Gesellschafter), so ist allein der Richter zuständig, der für den zuerst eingegangenen Antrag zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen gilt die Regelung unter 1.

### III.

Strafsachen gegen Erwachsene, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Strafrichters gehören sowie Strafbefehlssachen gegen Erwachsene werden im Turnusverfahren verteilt.

Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen:

#### 1.

Es werden folgende Turnusbereiche gebildet:

- einer für die Sachen des Schöffengerichts (Ls- und Gs-Sachen; in Gs-Sachen nur, soweit der Vorsitzende des Schöffengerichts zuständig ist - zum Beispiel nach § 141 Abs. 3 und 4 StPO),
- einer für beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff StPO, auch wenn Hauptverhandlungshaft beantragt ist
- einer für die Cs-Verfahren,
- einer für die Gs-Sachen, soweit der Strafrichter zu entscheiden hat, der für das Hauptverfahren zuständig wäre (z.B. §§ 153, 153a, 141 StPO)
- einer für die übrigen Sachen gegen Erwachsene (Ds- und Bs-Sachen) und
- einer für die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene – mit Ausnahme der Anträge auf Anordnung von Erziehungshaft–

In allen vorstehenden Turnusbereichen beginnt am 1.1.2023 ein neuer Turnus, beginnend in der Reihenfolge entsprechend der Regelung in B I. Ziffer 3 a).

#### 2.

##### a)

Die Regelungen in B I. Ziff. 1-4, 7, 8, und 12 gelten in Strafsachen entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. B I. 3 c) gilt dabei auch für Abgaben zwischen Strafrichter und Schöffengericht.

b)

Eilt-Sachen im Sinne von I. 3.b) sind in Strafsachen alle Verfahren, in denen mit dem Neueingang Haft oder die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt werden oder in denen im Ermittlungsverfahren entsprechende, noch fortwirkende Maßnahmen getroffen worden sind.

3.

a)

Geht eine Anklage, eine Antragsschrift (im beschleunigten, Strafbefehls- oder Abschiebeverfahren) oder ein Bußgeldverfahren gegen einen Beschuldigten/Betroffenen ein, gegen den nach dem 1. Januar 2019 ein Verfahren im selben Turnusbereich anhängig geworden war, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für das das erste Verfahren eingetragen worden ist. Diese Regelung gilt für neue Verfahren gegen Einzelpersonen. Für neue Verfahren gegen mehrere Beschuldigten/Betroffenen gilt die Regelung dann, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht.

Dasselbe gilt für eingehende Anklagen, wenn in demselben Verfahren zuvor eine Gs-Sache (s. o. zu Ziff. 1., 4. Spiegelstrich) anhängig gewesen ist, für die ein zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage noch tätiger Strafrichter zuständig gewesen ist.

Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Geht eine neue Sache gegen einen Beschuldigten ein, die dem Turnus in Ds- oder Cs-Sachen unterfällt, und ist gegen den Beschuldigten bereits ein Verfahren im Sinne der getroffenen Regelung in dem jeweils anderen Turnusbereich (also (Ds oder Cs) anhängig, gilt die Regelung zur Zuständigkeit des richterlichen Dezernates entsprechend. Die Anrechnung erfolgt in dem Turnus, zu dem das neue Verfahren gehört.



Wird durch den Jugendrichter bzw. den Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts ein Verfahren vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht eröffnet, gilt der Eingang in deren Eingangsgeschäftsstelle als Zeitpunkt des Eingangs im Sinne der vorstehenden Regelungen.

Eine Zuständigkeit eines Richters, der nur im Bestand einer Abteilung zuständig ist, nicht aber an deren Turnus teilnimmt, wird in Strafsachen hierdurch nicht begründet.

b)

In den beschleunigten Verfahren in Strafsachen, auch wenn Hauptverhandlungshaft beantragt wird, beginnt der Turnus mit Abteilung 490. Für jedes in diesem Turnus eingetragene Verfahren, das durch Antrag auf Hauptverhandlungshaft eingeleitet worden ist, werden Abteilung 55 für die in 550 und Abteilung 54 für die in 490 eingetragenen Verfahren jeweils zwei Verfahren im Turnusbereich Strafrichter –Ds- angerechnet. Im übrigen gelten die Regelungen für die Turnusbereiche in Strafsachen entsprechend.

Die Zuständigkeit über die Erfassung im Turnus gilt ab der ersten Befassung des Gerichts mit der Sache, also insbesondere auch für den Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft entsprechend § 127b StPO. Soweit ein anderer Richter in der Sache in Vertretung oder im Eildienst tätig wird, ändert das nichts an der in der Geschäftsverteilung geregelten Zuständigkeit.

4.

Wird eine Richterin/ein Richter aufgrund des Ausschlusses des zunächst zuständigen Richters gemäß § 22 StPO für die Bearbeitung zuständig, so bleibt er auch dann weiter zuständig, wenn der ausgeschlossene Richter die Abteilung verlässt, soweit nicht abweichendes ausdrücklich geregelt ist. Das Verfahren wird in diesem Fall unter Anrechnung auf den Turnus in die von dem dadurch zuständigen

Richter bearbeiteten Abteilung übernommen, wenn er Verfahren gleicher Art bearbeitet.

5.

a)

Ist in Ermittlungsverfahren, für die nicht der Strafrichter oder das Schöffengericht der Hauptsache zuständig ist, das Amtsgericht Mönchengladbach bereits in einer Gs-Sache tätig gewesen, wird die neue Gs-Sache unabhängig von den anderweitigen Regelungen zur Verteilung in der Abteilung bearbeitet, die auch die frühere Sache bearbeitet hat, soweit diese ein gerichtliches Aktenzeichen aus 2022 oder später erhalten hatte. Das gilt nicht für Abteilung 60 (Eildienst).

b)

Ist für die Zuständigkeit in einer Gs-Sache ein Anfangsbuchstabe maßgeblich und gibt es mehrere Beschuldigte oder ggfs. Geschädigte, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben, der im Alphabet vorgeht.

c)

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene und Nichterwachsene, ist der Jugendrichter zuständig, es sei denn, es wird nur gegen Erwachsene Haftbefehl beantragt.

In diesem Fall ist der Richter für Gs-Sachen für Erwachsene für die Haftentscheidung und die dieser nachfolgenden Entscheidungen über die Untersuchungshaft zuständig.

In Verfahren gegen unbekannte Beschuldigte ist der Ermittlungsrichter für Erwachsene zuständig.

6.

a)

Kommen in Sachen des Jugendschöffengerichts Angeklagte aus mehreren Amtsgerichtsbezirken, so ist das Jugendschöffengericht zuständig, aus dessen Bezirk oder Bezirken die Mehrzahl der Angeklagten kommt. Bei gleicher Anzahl entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Angeklagte, die bei Klageerhebung ohne festen Wohnsitz sind oder keinen Wohnsitz im Bezirk des Landgerichts Mönchengladbach haben, bleiben dabei außer Betracht. Fehlt es bei sämtlichen Angeklagten an einem festen Wohnsitz, so entscheidet nicht dieser, sondern der Tatort. Liegt der Tatort nicht im Bereich des Landgerichtsbezirks Mönchengladbach, so ist der Ergreifungsort maßgebend. Bei verschiedenen Ergreifungsorten ist Satz 1. entsprechend anzuwenden.

Erwachsene sind für die Zuständigkeitsbestimmung jeweils unerheblich.

b)

Kommen in Sachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts aus dem Bezirk Mönchengladbach, Grevenbroich oder Viersen Angeklagte aus verschiedenen Buchstabenbereichen, so entscheidet die Mehrzahl der Angeklagten über die Zuständigkeit. Bei gleicher Anzahl ist der Anfangsbuchstabe des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden für die Zuständigkeit entscheidend. Erwachsene sind für die Zuständigkeitsbestimmung jeweils unerheblich.

c)

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Strafbefehls- und Bußgeldsachen bleibt der Richter auch für spätere Verfahrensabschnitte desselben staatsanwaltlichen Verfahrens zuständig, der für die erste richterliche Handlung in diesem Verfahren zuständig war. Bearbeitet dieser Richter keine Jugendstrafsachen mehr, ist der Richter zuständig, in dessen Zuständigkeit das Ermittlungsverfahren nunmehr fallen würde. Im Ermittlungsverfahren bleibt der Richter der Jugendabteilung zuständig, in der über die erste beantragte richterliche Untersuchungshandlung entschieden worden ist.

Durch Entscheidungen im Eildienst werden keine Zuständigkeiten für das weitere Verfahren begründet.

7.

a)

In Strafsachen ist im Falle der Verbindung von Verfahren der Richter für das verbundenen Verfahren zuständig, in dessen Zuständigkeit die erste Anklage eines der zusammen geführten Verfahren eingegangen ist.

b)

Maßgebender Zeitpunkt für die Zuständigkeitsregelung ist der Eingang der Anklage oder des ihr entsprechenden Antrags. Das gilt auch, wenn im Ermittlungsverfahren richterliche Untersuchungshandlungen angeordnet worden sind.

8.

Durch Ausscheiden oder Wohnungswechsel eines Beschuldigten/Betroffenen wird die bisher begründete Zuständigkeit nicht berührt.

Dies gilt nicht, wenn Jugendliche oder Heranwachsende gemeinsam mit Erwachsenen angeklagt sind.

9.

Für Bewährungssachen in einer Abteilung, deren Bestand von mehreren Richtern bearbeitet wird, ist der Richter zuständig, der die darin neu eingehenden Sachen bearbeitet.

10.

Die Entscheidungen gemäß § 54 GVG obliegen dem Richter, der in der jeweiligen Abteilung die neu eingehenden Schöffren- bzw. Jugendschöffrensachen bearbeitet.

#### IV.

Im Übrigen gilt:

1.

a)

Soweit Geschäfte nach Buchstaben verteilt werden, ist der Anfangsbuchstabe des Namens (nicht Vornamens und ohne akademischen Grad) des Beklagten, des Schuldners, des Beschuldigten oder des Betroffenen, des Antragsgegners oder des Kindes im Zeitpunkt des Eingangs der Sache maßgebend.

In Personenstandssachen ist der Anfangsbuchstabe desjenigen maßgeblich, den die zu ändernde Urkunde betrifft oder für den eine Eintragung erfolgen soll. Ergibt sich daraus noch keine Zuständigkeitsbestimmung ist der Anfangsbuchstabe des Namens des Antragstellers maßgeblich, sofern es sich nicht um eine Behörde handelt. Ergibt sich aus vorstehendem keine Zuständigkeit, ist der Richter zuständig, der für den Buchstaben A zuständig ist.

Bei einer Personenmehrzahl in Verfahren, die nicht Straf- oder Bußgeldsachen betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorgehenden Anfangsbuchstaben des Namens oder des nach Nr. 3 und 4 maßgebenden Wohnortes. In Straf- und Bußgeldsachen mit mehreren Beschuldigten/Betroffenen richtet sich die Zuständigkeit nach der Mehrzahl der Anfangsbuchstaben der Namen; bei gleicher Anzahl entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens des ältesten Beschuldigten/Betroffenen.

b)

Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend, z. B.: von Schell = S.

Besteht der Name aus Geburts- und Familiennamen, so ist in Familiensachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend, z. B. Schmitz-Meyers = M.

c)

Als Wort im Sinne von a) gelten auch Kunstworte und einzelne herausgestellte Buchstaben, z. B.: Er und Sie = E.

2.

Bei Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristischen Personen ist der in der Bezeichnung enthaltene erste Buchstabe maßgeblich. Dabei bleiben jedoch das Wort „Firma“ und die Artikel sowie akademische Grade außer Betracht, z. B.: Die junge Mode = J. Beginnt die Bezeichnung mit einer Zahl, ist der erste Buchstabe der ersten ausgeschriebenen Zahl maßgeblich (etwa 94 Dinge GmbH=N; 299 Dinge GmbH=Z)

3.

Bei Kirchen und Synagogengemeinden, Gebietskörperschaften sowie öffentlichen Krankenanstalten ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der in dem Namen enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet, z. B.: Stadt

Mönchengladbach = M, Kirchengemeinde St. Elisabeth Mönchengladbach = M.

4.

Soweit nach Nr. 1 bis 3 die Zuständigkeit nicht bestimmt werden kann, richtet sie sich nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Bezeichnung des Beklagten, des Schuldners, des Antragsgegners, z. B. Volkswagenwerk = V.

5.

Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckern bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Erblassers.

6.

Bei Konkurs-/Insolvenzverfahren ist entscheidend die Firma oder der Name des Gemein-/Insolvenzschuldners. Bei einer GbR bleiben das Wort „Firma“ und die Artikel sowie akademische Grade außer Betracht. Bei Einzelkaufleuten ist der Name des Inhabers maßgeblich.

7.

Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

8.

In den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts ändert sich eine einmal begründete Zuständigkeit durch einen Namenswechsel des/der Betroffenen nicht.

9.

In Betreuungssachen ist in Verfahren, in denen Ehegatten, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie betroffen sind, derjenige Richter zuständig, der die älteste Sache gegen einen der Betroffenen bearbeitet.

10.

In Verfahren betreffend die Verhaftung nach dem Aufenthaltsgesetz gilt die Regelung aus Nr. 9. mit der Maßgabe entsprechend, dass die älteste Sache nicht länger als einen Monat zuvor anhängig geworden ist.

11.

Für Anmeldungen nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen sowohl der übertragende als auch der übernehmende Rechtsträger im Handelsregister des

Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen ist bzw. der neue Rechtsträger in das Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach einzutragen sein wird, ist ausschließlich der Richter zuständig, der nach den Bestimmungen des Abschnitts A. für den übertragenden Rechtsträger mit der niedrigsten Registernummer zuständig ist.

12.

Bei Anmeldungen oder Anträgen zu Rechtsträgern, die in einem öffentlichen Register des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen sind, ist derjenige Richter für die Bearbeitung zuständig, der für den/die im Register eingetragene/n Namen/Firma zuständig ist; im übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem einzutragenden Namen/der einzutragenden Firma.

V.

1.

Ist der festgelegte Vertreter verhindert, so treten die Richter in der Reihenfolge der für sie maßgebenden anliegenden Listen A bis C als Vertreter ein, beginnend mit dem Nachfolgenden des Vertretenen und bei Verhinderung auch des in der Liste zuletzt aufgeführten Richters fortsetzend - nun in aufsteigender Reihenfolge - mit den Vorgehenden des Vertretenen.

2.

Sind auch alle anderen Richter aus der jeweiligen Liste A bis C verhindert, so treten die Richter aus der Gesamtliste D entsprechend der unter 1. festgelegten Reihenfolge ein.

VI.



Es können aus organisatorischen Gründen Unterabteilungen mit einem Buchstabenzusatz eingerichtet werden (z.B. 53a). Hierin können solche Verfahren eingetragen werden, für die der Richter zuständig ist, der für die Hauptabteilung zuständig ist (im Beispiel für Abteilung 53). Nur die Hauptabteilung nimmt am Turnus teil, nur Verfahren, die in der jeweiligen Hauptabteilung einzutragen wären oder eingetragen worden sind, können ohne Änderung der richterlichen Zuständigkeit in die jeweilige Unterabteilung genommen werden.

VII.

Laufende Verfahren im Sinne der Geschäftsverteilung sind solche, in denen die Zählkarte weder ausgetragen noch austragungsreif ist.

### ➤ **C. Richterlicher Bereitschaftsdienst**

Nach der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I 3) ist bei den Gerichten sicherzustellen, dass an allen Tagen in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen die Erreichbarkeit eines jeweils zuständigen Richters gewährleistet ist. Es wird deshalb ein Bereitschaftsdienst nach folgender Regelung eingerichtet:

1.

Für unaufschiebbare Amtshandlungen, die außerhalb der Dienstzeiten des Amtsgerichts (montags bis freitags - mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage - von 8:00 bis 16:00 Uhr) anfallen, ist der Richter/die Richterin zuständig, der/die zum Bereitschaftsdienst an diesem Tag eingeteilt ist. Als im Eildienst angefallen gelten Anträge, die bis zum Ende der jeweiligen Eildienstzeit gestellt werden.

Die allgemeine Geschäftsverteilung einschließlich der Vertretungsregelung innerhalb der Dienstzeit wird dadurch nicht berührt.

2.

a)

Der Bereitschaftsdienst dauert von Montag 11:00 Uhr bis zum Montag 11:00 Uhr der darauf folgenden Woche, und zwar täglich jeweils von 6:00 bis 21:00 Uhr. Beginnt der Eildienst mit einem dienstfreien Tag, beginnt er an diesem Tag um 6.00 Uhr, der vorherige Eildienst endet in diesem Fall am vorhergehenden Tag um 21.00 Uhr (z.B. Ostermontag und 1. Weihnachtstag). Er kann von den Richtern/Richterinnen in Form der Rufbereitschaft wahrgenommen werden. An den Samstagen und Sonntagen, den Feiertagen und den dienstfreien Werktagen wird der Bereitschaftsdienst zwischen 11:00 und 11:30 Uhr an der Gerichtsstelle wahrgenommen.

b)

Beim Amtsgericht Mönchengladbach bleibt es dabei, dass für die Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Erreichbarkeit eines Richters sichergestellt ist. Ein Bedarf für einen ständigen nächtlichen Bereitschaftsdienst besteht hier nicht.

An solchen Tagen, an denen nach einer Gefährdungsanalyse der zuständigen Polizei- oder Verwaltungsbehörde oder gemäß der Mitteilung der Staatsanwaltschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit mit polizeilichen Festnahmen oder anderen Maßnahmen zu rechnen ist, die einen Bedarf für ein richterliches Tätigwerden auch zur Nachtzeit begründen können (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2005, 2 BVR 447/05), findet der richterliche Bereitschaftsdienst auch außerhalb der angeführten Zeiten zur Nachtzeit bzw. Teilen davon statt.

Den Bedarfsfall stellt das Präsidium – im Eilfall auch der Direktor gem. § 21 i GVG – fest und trifft erforderlichenfalls konkrete Regelungen.

3.

Im Falle der Verhinderung des/der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters/Richterin gilt die allgemeine Vertretungsregelung, sofern nicht das Präsidium eine abweichende Regelung im Einzelfall trifft. Bei Mehrfach- oder geteilten Vertretungen kann das Präsidium eine Sonderregelung treffen, ansonsten gilt die Reihenfolge, in der die Vertreter im Geschäftsverteilungsplan angeführt sind.

4.

Die Reihenfolge, in der die Richter/Richterinnen den Bereitschaftsdienst übernehmen, legt das Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer fest. Abweichend von 2. (Satz 1) kann das Präsidium für einzelne Tage, Wochenenden, für Feiertage oder dienstfreie Werktage Sonderregelungen treffen.

Es kann zu jeder Zeit in Fällen einer besonderen Belastung durch den Bereitschaftsdienst (z.B. durch Krankheits- oder Urlaubsvertretung innerhalb des Bereitschaftsdienstes) hiervon abweichende Regelungen treffen. Im Fall einer

Dauererkrankung kann es auf die Einteilung des Erkrankten zum Bereitschaftsdienst für die Zeit der voraussichtlichen Erkrankung verzichten.

5.

Durch Entscheidungen im Eildienst werden keine Zuständigkeiten für das weitere Verfahren begründet, sie begründen keine Vorbefassung im Sinne der Regelungen des Geschäftsverteilungsplans.

6.

Eine Sonderregelung gilt 2023 für den 25. und 26. Dezember.

Den Eildienst nehmen wahr:

<b>Kalender-Woche</b>	<b>Richter</b>	<b>Abweichende/r Vertreter/in</b>
1. Januar	Conrad	
1. KW	Laskowski	
2. KW	Gottschalk	
3. KW	Lang	
4. KW	Dr. Hüsemann	
5. KW	Striewe	Lambertz-Blauert
6. KW	Schöppner	
7. KW	Edelstein	
8. KW	Dr. Ohrmann	
9. KW	Toeller	
10. KW	Pierenkemper	
11. KW	Fleig	
12. KW	Wäschle	

13. KW	Cramer	
14. KW	Ley	
15. KW	Gieseler	
16. KW	Scheepers	
17. KW	Damm-Zehetner	
18. KW	Dr. Unzen	
19. KW	Koch	
20. KW	Schöppner	
21. KW	Schubert	
22. KW	Lambertz-Blauert	
23. KW	Gottschalk	
24. KW	Dr. Mues	
25. KW	Conrad	
26. KW	Flören	
27. KW	Keutmann	
28. KW	Pannhausen	
29. KW	Dr. Ohrmann	
30. KW	Striewe	Lambertz-Blauert
31. KW	Edelstein	
32. KW	Gieseler	
33. KW	Pierenkemper	
34. KW	Lang	
35. KW	Toeller	
36. KW	Wäschle	
37. KW	Dr. Unzen	
38. KW	Schubert	

39. KW	Conrad	
40. KW	Damm-Zehetner	
41. KW	Lambertz-Blauert	
42. KW	Cramer	
43. KW	Pannhausen	
44. KW	Dr. Hüseemann	
45. KW	Flören	
46. KW bis 17.11.	Ley	
46.KW ab 18.11.	Dr. Mues	
47. KW	Koch	
48. KW	Scheepers	
49. KW	Lang	
50. KW	Fleig	
51. KW	Laskowski	
25.12.	Cramer	
26.12.	Scheepers	
52. KW	Keutmann	

## ➤ D. Richterlicher Notfalldienst

Für die Wintermonate befürchten die zuständigen Behörden, Energieversorger und Netzbetreiber stundenweise Ausfälle der Stromversorgung, ggfs. auch stundenweise geplante Abschaltungen. Denkbar, wenn auch nach Einschätzung der zuständigen Behörden sehr unwahrscheinlich erscheint ein flächendeckender Stromausfall, der einen oder mehrere Tage anhält („Blackout“). Für letzteren Fall wird nachfolgend Vorsorge in der richterlichen Geschäftsverteilung getroffen, damit möglichst die dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen richterliche Entscheidungen notwendig sind, erledigt werden können.

I.

Im Falle eines flächendeckenden, länger andauernden Stromausfalls, von dem auch das Amtsgericht Mönchengladbach betroffen ist und in dem eine Erledigung richterlicher Geschäfte in einem normalen Dienstbetrieb deshalb nicht mehr möglich ist, wird ein richterlicher Notfalldienst im Polizeipräsidium eingerichtet, das über eine Notstromversorgung verfügt. Ob eine solche Lage vorliegt, stellt das Präsidium fest, ggfs. durch eine Entscheidung des Direktors oder seiner Vertretung (§§ 21h, 21i Abs. 2 GVG). Kann eine derartige Entscheidung aufgrund der Lage nicht getroffen werden oder können die eingeteilten Richter weder mit dem Direktor noch seiner ständigen Vertreterin kommunizieren, gilt der Fall als eingetreten.

Der Dienst im Polizeipräsidium wird entsprechend dem nachfolgenden Plan durch die darin angeführten Richter (im folgenden Notfallrichter) wahrgenommen. Eingeteilt sind jeweils 2 Richter. An ohnehin dienstfreien Tagen wird dieser Dienst durch die für den allgemeinen Eildienst in der entsprechenden Woche zuständigen Richter (im folgenden Eildienstrichter) sowie den weiteren im nachfolgenden Plan angeführten Notfallrichter wahrgenommen. Feiertage im Sinne des Plans für die Wahrnehmung des Notfallrichterdienstes sind nur Tage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen.

Der Dienst beginnt jeweils um 11.00 Uhr. Die Richter sind zuständig für unaufschiebbare Angelegenheiten. Sobald die bei Beginn des Dienstes vorliegenden und die während ihrer Anwesenheit ihnen weiter vorgelegten Angelegenheiten erledigt sind, endet der Dienst im Polizeipräsidium für diesen Tag, frühestens jedoch um 15.00 Uhr. Sind Dienstgeschäfte außerhalb des Polizeipräsidiums zu erledigen und dort alle angefallenen Angelegenheiten bearbeitet, kann dies auch in der Zeit vor 15.00 Uhr geschehen. Ein Richter muss stets bis jedenfalls 15.00 Uhr im Polizeipräsidium anwesend sein.

In diesem Fall wird abweichend von Abschnitt C. Ziffer 1. des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans der Eildienst in der Zeit von 6 bis 11 Uhr und von 15 bis 21 Uhr als Rufbereitschaft vom Eildiensttrichter wahrgenommen, soweit eine Kommunikation über Mobilfunk möglich ist.

## II.

Die im nachfolgenden Plan in Spalte Notfallrichter I eingeteilten Richter sind für alle Geschäfte zuständig, in denen sich der Antrag das Verfahren gegen Betroffene, Beklagte, Antragsgegner usw. mit dem Anfangsbuchstaben A-K richtet, Notfallrichter II ist für L-Z zuständig. Die Richter I und II vertreten sich im Notfalldienst jeweils gegenseitig. Für den Fall einer Urlaubsverhinderung des eingeteilten Richters oder bekannter Abwesenheit wegen Krankheit ist der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.

## III.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für vergleichbare notstandsähnliche Lagen (z.B. durch Naturkatastrophen).

## IV.

C.5. des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

## VI.



Den Notfalldienst nehmen wahr:

Wochentag	Notfallrichter I	Notfallrichter II
Montag	Scheepers	Koch
Dienstag	Flören	Lambertz-Blauert
Mittwoch	Pannhausen	Schubert
Donnerstag	Dr. Mues	Conrad
Freitag	Cramer	Damm-Zehetner
Samstag	Eildienstrichter	Keutmann
Sonntag	Eildienstrichter	Dr. Unzen
Feiertag	Eildienstrichter	Ley

Mönchengladbach, den 16.12. 2022

Das Präsidium des Amtsgerichts

Scheepers

Gieseler

Flören

Pannhausen

Schöppner

Schubert

Frau Damm-Zehetner ist nicht im Dienst.

## **E. Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan**

### **Anlage A**

(Zivilrichter)

Richter am Amtsgericht Koch

Richter am Amtsgericht Flören

Richter am Amtsgericht Pannhausen

Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

Richter am Amtsgericht Laskowski

Richter am Amtsgericht Fleig

### **Anlage B**

(Strafrichter)

Direktor des Amtsgerichts Scheepers

Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

Richterin am Amtsgericht Gieseler

Richterin am Amtsgericht Cramer

Richterin am Amtsgericht Dr. Mues

Richter am Amtsgericht Toeller

Richterin am Amtsgericht Dr. Unzen

Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann

Richter am Amtsgericht Dr. Brzoza

Richter am Amtsgericht Lang

Richter am Amtsgericht Gottschalk

Richter am Amtsgericht Conrad

Richterin Edelstein

Richterin Wäschle

### **Anlage C**

(Familienrichter)

Richterin am Amtsgericht Striewe

Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert

Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann

Richter am Amtsgericht Keutmann

Richter am Amtsgericht Schöppner

Richterin am Amtsgericht Ley

Richterin am Amtsgericht Schubert

### Anlage D

(Gesamtliste der Richter des Amtsgerichts Mönchengladbach)

Direktor des Amtsgerichts Scheepers

Richterin am Amtsgericht Pierenkemper

Richter am Amtsgericht Koch

Richterin am Amtsgericht Gieseler

Richterin am Amtsgericht Striewe

Richterin am Amtsgericht Cramer

Richterin am Amtsgericht Lambertz-Blauert

Richterin am Amtsgericht Dr. Hüsemann

Richterin am Amtsgericht Dr. Mues

Richter am Amtsgericht Flören

Richter am Amtsgericht Pannhausen

Richter am Amtsgericht Toeller

Richterin am Amtsgericht Dr. Unzen

Richterin am Amtsgericht Damm-Zehetner

Richter am Amtsgericht Keutmann

Richter am Amtsgericht Schöppner

Richterin am Amtsgericht Ley

Richter am Amtsgericht Dr. Ohrmann

Richter am Amtsgericht Laskowski

Richterin am Amtsgericht Schubert

Richter am Amtsgericht Dr. Brzoza

Richter am Amtsgericht Fleig

Richter am Amtsgericht Lang

Richter am Amtsgericht Gottschalk

Richter am Amtsgericht Conrad

Richterin Edelstein

Richterin Wäschle